Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 Ausgegeben Danzig, den 24. Dezember 1925

99

Verordnung
über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren.
Vom 19. 12. 1925.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) wird hiermit verordnet:

I. Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Ausschluß der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge.

§ 1.

Abgrenzung der Fahrten.

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Nahfahrt: Die Fahrt an der Freistaatküste, der polnischen und der deutschen Küste auf Watten, Bodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit sie zur Seefahrt gehört, sowie Tagesfahrt in See auf eine Entfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380);

2. Küstenfahrt: die Fahrt
   zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Kap Grisnez bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn sowie der Umfahrt um Skagen,
   an der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln mit Einschluß der Insel Bornholm,
   an der schwedischen Küste von Lysekil bis Oskarshamn mit Einschluß der Insel Oeland,
   soweit diese Fahrt die Grenzen der Nahfahrt überschreitet;

3. Kleine Fahrt: die Fahrt
   in der Ostsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St. Georgs-Kanal und in der Irischen See mit Einschluß der Clyde-Häfen,
   soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenfahrt überschreitet;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 1. 1926).

4. Mittlere Fahrt: die Fahrt
   zwischen europäischen Häfen, nichteuropäischen Häfen des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich von zwölf Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und Kanarischen Inseln sowie auf Madeira,
   soweit diese Fahrt die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet;
5. Große Fahrt: die Fahrt,
   welche die Grenzen der mittleren Fahrt überschreitet.

§ 2.

Beförderung von Reisenden.

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Schiff als zur Beförderung von Reisenden dienend, wenn es außer seiner Besatzung mehr als 12 Personen an Bord hat. In diese Zahl werden Seeleute und andere Personen, die als hilfsbedürftig oder straffällig mitgenommen werden, nicht eingerechnet.

§ 3.

Seeleichter.

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Fahrzeug als Seeleichter, wenn es keine eigenen Antriebsvorrichtungen besitzt.

§ 4.

Nahfahrt.

In der Nahfahrt muß der Kapitän eines Schiffes, das nicht zur Beförderung von Reisenden dient, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt besitzen.

Der Senat kann bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung findet auf Personen, die selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren zu Wasser anfahren, um sie zu Markte zu bringen.

Der Kapitän eines Schiffes, das zur Beförderung von Reisenden dient, muß das Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzen.

Seedampf- und Seemotorschiffe mit Maschinen von nicht mehr als 150 PS sind außerdem mit einem Kleinmaschinisten, solche mit Maschinen von 150 bis zu 1000 PS mit einem Seemaschinisten III. Klasse und solche mit Maschinen von mehr als 1000 PS mit einem Seemaschinisten II. Klasse zu besetzen.

Für Fahrzeuge mit Motoren von nicht mehr als 75 PS (mit Einschluß der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor) genügt für die Wartung des Motors ein Kleinmotorführer.

§ 5.

Küstenfahrt.

In der Küstenfahrt muß, unbeschadet der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3, der Kapitän besitzen:

1. Auf Schiffen von weniger als 250 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt,
2. auf Schiffen von weniger als 250 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie auf Schiffen von 250 bis zu 400 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt,
3. auf Schiffen von 400 bis zu 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt (vgl. § 11),
4. auf Schiffen von 400 bis zu 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie auf Schiffen von 1000 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt.

Für Schleppdampfschiffe von 1000 bis zu 1500 cbm Bruttoraumgehalt genügt als Kapitän ein Schiffer auf kleiner Fahrt, der eine mindestens zwölfmonatige Fahrzeit als Kapitän oder Steuermann auf Schleppdampfschiffen nachweisen kann.

Für Seeleichter jeder Größe genügt als Kapitän ein Schiffer auf Küstenfahrt.

Schiffe von 400 bis zu 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermann zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt.

Schiffe von 400 bis zu 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie Schiffe von 1000 cbm und mehr Bruttoraumgehalt, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermann zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt.

Für Schleppdampfschiffe von 1000 bis zu 1500 cbm Bruttoraumgehalt genügt ein Steuermann mit dem Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt.

Seedampf- und Seemotorschiffe mit Maschinen von nicht mehr als 1000 PS sind außerdem mit einem Seemaschinisten III. Klasse, solche mit Maschinen von mehr als 1000 PS mit einem Seemaschinisten II. Klasse als leitenden Maschinisten zu besetzen. Dauert die Fahrt in der Regel länger als zwölf Stunden ohne Unterbrechung, so muß mindestens noch ein Seemaschinist III. Klasse an Bord sein.

Für Fahrzeuge mit Motoren von nicht mehr als 75 PS (mit Einschluß der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor) genügt für die Wartung des Motors ein Kleinmotorführer, wenn die Fahrzeuge nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

§ 6.

Kleine Fahrt.

In kleiner Fahrt muß, unbeschadet der Vorschriften, in den Absätzen 2 und 3, der Kapitän besitzen:

1. auf Schiffen von weniger als 400 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt,
2. auf Schiffen von 400 bis 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt (vgl. § 11),
3. auf Schiffen von 400 bis 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie auf Schiffen von 1000 cbm und mehr Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt.

Für Schleppdampfschiffe von 1000 bis zu 1500 cbm Bruttoraumgehalt genügt als Kapitän ein Schiffer auf kleiner Fahrt, der eine mindestens zwölfmonatige Fahrzeit als Kapitän oder Steuermann auf Schleppdampfschiffen nachweisen kann.

Für Seeleichter jeder Größe genügt als Kapitän ein Steuermann auf kleiner Fahrt.

Schiffe von 400 bis zu 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermann zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt.

Schiffe von 400 bis 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie Schiffe von 1000 cbm und mehr Bruttoraumgehalt, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermann zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt.

Für Schleppdampfschiffe von 1000 bis zu 1500 cbm Bruttoraumgehalt genügt ein Steuermann mit dem Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt.

Seedampf- und Seemotorschiffe mit Maschinen von nicht mehr als 1000 PS sind außerdem mit zwei Seemaschinisten III. Klasse, solche mit Maschinen von mehr als 1000 PS, und wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, mit einem Seemaschinisten II. Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einem Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen.

Für Segelschiffe, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen und mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor versehen sind, genügt als Maschinist ein Kleinmaschinist.

Für Fahrzeuge mit Motoren von nicht mehr als 75 PS (mit Einschluß der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor) genügt für die Wartung des Motors ein Kleinmotorführer, wenn die Fahrzeuge nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

§ 7.

Mittlere Fahrt.

In mittlerer Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

Schiffe von 250 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermanne, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt, Schiffe von 3000 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt mit mindestens zwei solchen Steuerleuten zu besetzen.

Seedampf- und Seemotorschiffe sind außerdem mit einem Seemaschinisten II. Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einem Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen

Für Segelschiffe, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor versehen sind, genügt als Maschinist ein Seemaschinist III. Klasse.

§ 8.

Große Fahrt.

In großer Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

Schiffe von 250 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermanne, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt, Schiffe von 2000 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt mit mindestens zwei solchen Steuerleuten zu besetzen.

Seedampf- oder Seemotorschiffe sind außerdem, soweit sie nicht unter die Vorschriften der Absätze 4 und 5 fallen, mit einem Maschinisten I. Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens zwei Maschinisten II. Klasse zu besetzen.

Seedampf- und Seemotorschiffe mit Maschinen von mehr als 5000 PS sind mit einem Schiffsingenieur als leitenden Maschinisten und mindestens drei Seemaschinisten I. Klasse zu besetzen.

Seedampf- und Seemotorschiffe in ostasiatischer Fahrt zwischen elf Grad südlicher und fünfundfünfzig Grad nördlicher Breite und zwischen neunzig Grad östlicher und einhundertundfünfzig Grad östlicher Länge von Greenwich, sowie Seedampf- und Seemotorschiffe in ostafrikanischer und westafrikanischer Küstenfahrt sind mit mindestens zwei Seemaschinisten II. Klasse zu besetzen.

Für Segelschiffe, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor versehen sind, genügt als Maschinist ein Seemaschinist II. Klasse. Ist bei Beginn der Reise anzunehmen, daß der Maschinenbetrieb länger als zwölf Stunden ohne Unterbrechung dauert, so muß mindestens noch ein Seemaschinist III. Klasse an Bord sein.

§ 9.

Kenntnisse in Gesundheitspflege.

Auf Schiffen in großer, mittlerer und kleiner Fahrt, die keinen Schiffsarzt an Bord haben, muß der Kapitän oder ein Steuermann im Prüfungszeugnis im Fache „Gesundheitspflege" mindestens das Urteil „Genügend" aufweisen oder ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer amtlichen Prüfung in der Gesundheitspflege besitzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Gewerbebefugnis des Kapitäns und sämtlicher Steuerleute

auf Schiffen in großer Fahrt: vor dem 1. Januar 1900,

auf Schiffen in mittlerer und kleiner Fahrt: vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung

erworben ist.

§ 10.

Stufenfolge der Befähigungszeugnisse.

In allen Fällen, in denen ein bestimmtes Befähigungszeugnis vorgeschrieben ist, ist auch ein höheres Befähigungszeugnis zugelassen, in der Stufenfolge:

a) Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt, als Steuermann auf kleiner Fahrt, als Schiffer auf kleiner Fahrt, als Steuermann auf großer Fahrt, als Schiffer auf großer Fahrt;
b) Befähigungszeugnisse als Kleinmotorführer, als Kleinmaschinist, als Seemaschinist III., II., I. Klasse und als Schiffsingenieur.

§ 11.

Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt.

Wo in dieser Verordnung ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt verlangt wird, ist darunter ein nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes zu verstehen. Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt ist nur einem Befähigungszeugnisse als Steuermann auf kleiner Fahrt gleichzuachten.

§ 12.

Schulschiffe.

Schulschiffe sind ohne Rücksicht auf Größe und Fahrtbereich wie Schiffe von mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt in großer Fahrt zu besetzen (§ 8).

Als Schulschiffe gelten alle Schiffe, die eine das übliche Maß überschreitende Anzahl von Schiffsjungen zur Ausbildung gegen Entgelt an Bord nehmen.

§ 13.

Luftfahrzeuge.

Diese Verorduung findet auf Luftfahrzeuge keine Anwendung.

II. Besetzung der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge.

§ 14.

Abgrenzung der Fahrten.

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Küstenfischerei: die Fischerei, die an der Freistaatküste, der polnischen und deutschen Ost- und Nordseeküste mit Segelfahrzeugen von nicht mehr als acht Meter Länge über alles, unter Ausschluß derjenigen, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, betrieben wird;
2. Kleine Hochseefischerei: die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanal betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört;
3. Mitlere Hochseefischerei: die Fischerei, die nördlich von einundsechzig Grad nördlicher Breite zwischen dreißig Grad westlicher und fünfzig Grad östlicher Länge von Greenwich betrieben wird;
4. Große Hochseefischerei: die Fischerei in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der unter 1 bis 3 genannten Klassen fällt.

§ 15.

Küstenfischerei.

Die Führer von Fahrzeugen in der Küstenfischerei bedürfen eines nautischen Befähigungsnachweises nicht.

Unberührt bleiben polizeiliche Vorschriften über die gewerbsmäßige Personenbeförderung in offenen Fischereifahrzeugen.

§ 16.

Kleine Hochseefischerei.

In der kleinen Hochseefischerei muß der Kapitän besitzen:

1. auf Fahrzeugen von weniger als 75 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt;
2. auf größeren als den unter 1 angegebenen Fahrzeugen ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei auf Segelfahrzeugen, daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt.

Fahrzeuge von mehr als 200 cbm Bruttoraumgehalt sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermanne zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt.

Seedampf- und Seemotorschiffe sind mit zwei Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen. Bei Fahrzeugen von nicht mehr als 200 cbm Bruttoraumgehalt kann ein Seemaschinist III. Klasse durch einen Kleinmaschinisten ersetzt werden.

Für Segelfahrzeuge, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor von nicht mehr als 150 PS ausgestattet sind, genügt als Maschinist ein Kleinmaschinist, für solche Fahrzeuge mit Maschinen von mehr als 150 PS ein Seemaschinist III. Klasse.

Für Fahrzeuge mit Motoren von nicht mehr als 75 PS (mit Einschluß der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor) genügt für die Wartung des Motors ein Kleinmotorführer.

§ 17.

Mittlere Hochseefischerei.

In der mittleren Hochseefischerei muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen.

Neben dem Kapitän sind die Fahrzeuge mit zwei Steuerleuten zu besetzen, von denen der erste ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt, der zweite ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt besitzt.

Seedampf- und Seemotorschiffe sind außerdem mit zwei Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen.

Für Segelfahrzeuge, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor von nicht mehr als 150 PS ausgestattet sind, genügt als Maschinist ein Kleinmaschinist, für solche Fahrzeuge mit Maschinen von mehr als 150 PS ein Seemaschinist III. Klasse.

§ 18.

Große Hochseefischerei.

In der großen Hochseefischerei muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer in großer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzen.

Neben dem Kapitän sind die Fahrzeuge mit mindestens zwei Steuerleuten zu besetzen, die ein Befähigungszeugnis als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen.

Seedampf- und Seemotorfahrzeuge sind außerdem mit einem Seemaschinisten II. Klasse, als leitenden Maschinisten und einem Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen.

Für Segelfahrzeuge, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor von nicht mehr als 150 PS ausgestattet sind, genügt als Maschinist ein Kleinmaschinist, für solche Fahrzeuge mit Maschinen von mehr als 150 PS ein Seemaschinist III. Klasse.

§ 19.

Kenntnis in Gesundheitspflege.

Auf allen Fahrzeugen in großer und mittlerer Hochseefischerei sowie auf Fahrzeugen von mehr als 75 cbm Bruttoraumgehalt in kleiner Hochseefischerei muß der Kapitän oder ein Steuermann im Prüfungszeugnis im Fache „Gesundheitspflege" mindestens das Urteil „Genügend" aufweisen oder ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer amtlichen Prüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord von Seefischereifahrzeugen besitzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Gewerbebefugnis des Kapitäns und sämtlicher Steuerleute vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben ist.

§ 20.

Stufenfolge der Befähigungszeugnisse.

In allen Fällen, in denen ein bestimmtes Befähigungszeugnis vorgeschrieben ist, ist auch ein höheres Befähigungszeugnis zugelassen, in der Stufenfolge:

a) Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, als Schiffer in großer Hochseefischerei;
b) Befähigungszeugnis als Kleinmotorführer, als Kleinmaschinist, als Seemaschinist III. und II. Klasse.

§ 21.

Fischbeförderungsfahrzeuge.

Hochseefischereifahrzeuge, die zur Beförderung von Fischen verwendet werden, unterliegen hinsichtlich der Besetzung mit Kapitänen und Schiffsoffizieren denselben Vorschriften wie die in der Hochseefischerei beschäftigten; jedoch ist auch eine Besetzung gemäß den für die nicht in der Hochseefischerei beschäftigten Fahrzeuge erlassenen Vorschriften statthaft.

III. Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Überzählige Schiffsoffiziere.

Werden Schiffe mit mehr Schiffsoffizieren des Decks- oder Maschinendienstes besetzt, als in dieser Verordnung bestimmt ist, so müssen, unbeschadet der Bestimmung im Abs. 2, auch die überzähligen Schiffsoffiziere die vorgeschriebenen Befähigungszeugnisse besitzen.

Für überzählige Steuerleute auf Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei genügt ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei.

§ 23.

Befähigungszeugnisse für Seedampf- und Seemotorschiffe.

Bei Kleinmaschinisten, bei den Seemaschinisten III. bis I. Klasse und beim Schiffsingenieur werden Befähigungszeugnisse für Seedampfschiffe und Befähigungszeugnisse für Seemotorschiffe unterschieden. Auf einem Seedampfschiffe müssen die vorgeschriebenen Inhaber von Befähigungszeugnissen im Besitz eines solchen für Seedampfschiffe, auf einem Seemotorschiff im Besitz eines solchen für Seemotorschiffe sein. Sind für ein Seemotorschiff mehr als zwei Inhaber eines Befähigungszeugnisses vorgeschrieben, so genügt es, wenn mindestens zwei ein Befähigungszeugnis für Seemotorschiffe, die übrigen ein solches für Seedampfschiffe besitzen.

§ 24.

Bemessung der Maschinenleistungen nach Pferdestärken.

Bei der Bemessung der Größe der Maschinenleistungen sind unter Pferdestärken (PS) zu verstehen:
bei Kolbendampfmaschinen die Zahl der indizierten Pferdestärken,
bei Dampfturbinen und Ölmotoren die Zahl der Wellenpferde.

§ 25.

Kapitän oder Steuermann als Kleinmotorführer.

Die Befugnisse des Kleinmotorführers können zugleich auch von dem Kapitän oder Steuermann wahrgenommen werden, falls diese im Besitze des Befähigungszeugnisses zum Kleinmotorführer sind.

§ 26.

Gewerbebefugnisse der bisherigen Maschinisten IV. Klasse.

Die Gewerbebefugnisse der Maschinisten IV. Klasse, die ein Befähigungszeugnis nach den Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) erworben haben, behalten ihre Gültigkeit für Seedampfschiffe gemäß den Besetzungsvorschriften vom 16. Juni 1903 (Reichsgesetzbl. S. 247).

§ 27.

Verantwortlichkeit des Kapitäns.

Unbeschadet der Verpflichtung des Reeders liegt dem Kapitän ob, sein Schiff gemäß dieser Verordnung mit Schiffsoffizieren zu besetzen, soweit es die Umstände gestatten.

§ 28.

Ausnahmen.

Der Senat kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 29.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1926 mit der Maßgabe in Kraft, daß alle Fahrzeuge, die nach dieser Verordnung mit einem Kleinmaschinisten oder einem Kleinmotorführer besetzt sein müssen, noch bis zum 1. April 1926 nach den bisherigen Vorschriften besetzt sein dürfen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Reichsgesetzbl. S. 247) nebst Abänderungen und Ergänzungen vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 247), vom 21. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 445), vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 865),

die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten vom 5. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 163) nebst Abänderung vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 370).

Danzig, den 19. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

100

Verordnung

über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen.

Vom 19. 12. 1925.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird hiermit verordnet:

I. Nachweis der Befähigung.

§ 1.

Abgrenzung der Fahrten.

Die für den Umfang der Gewerbebefugnis maßgebende Abgrenzung der Fahrten bestimmt sich für die nicht in der Hochseefischerei beschäftigten Seeschiffer und Seesteuerleute nach § 1, für die in der

Hochseefischerei beschäftigten Seeschiffer und Seesteuerleute nach § 14 der Verordnung über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 337 ff.).

§ 2.

Gewerbebefugnisse außerhalb der Hochseefischerei.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 337 ff.) wird die Gewerbebefugnis der einzelnen Klassen der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Schiffen, die nicht in der Hochseefischerei beschäftigt sind, wie folgt festgesetzt:

1. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer auf Küstenfahrt ist befugt,
   a) Schiffe jeder Art und Größe, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Nahfahrt zu führen,
   b) Schiffe von weniger als 250 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie Seeleichter jeder Größe in der Küstenfahrt zu führen.
2. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Steuermann auf kleiner Fahrt ist befugt,
   a) auf Schiffen von weniger als 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt den Steuermannsdienst zu verrichten,
   b) Schiffe jeder Art und Größe in der Nahfahrt zu führen,
   c) Schiffe von weniger als 400 cbm Bruttoraumgehalt, sowie Seeleichter jeder Größe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt zu führen.
3. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer auf kleiner Fahrt ist befugt,
   a) Schiffe von weniger als 400 cbm Bruttoraumgehalt sowie Schiffe von 400 bis zu 1000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, wie auch Seeleichter jeder Größe in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt zu führen und auf ihnen den Steuermannsdienst zu verrichten,
   b) Schleppdampfschiffe von 1000 bis zu 1500 cbm Bruttoraumgehalt in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt zu führen, wenn er eine mindestens zwölfmonatige Seefahrzeit als Kapitän oder Steuermann auf Schleppdampfschiffen nachweisen kann,
   c) auf Schleppdampfschiffen von 1000 bis zu 1500 cbm Bruttoraumgehalt in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt den Steuermannsdienst zu verrichten.
4. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Steuermann auf großer Fahrt ist befugt,
   a) auf Schiffen jeder Art und Größe den Steuermannsdienst zu verrichten,
   b) in dem Umfang der dem Schiffer auf kleiner Fahrt zustehenden Befugnis (Ziffer 3) Schiffe zu führen.
5. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer auf großer Fahrt ist befugt, Schiffe jeder Art und Größe in allen Fahrten zu führen und auf ihnen den Steuermannsdienst zu verrichten.

§ 3.

Gewerbebefugnisse in der Hochseefischerei.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 337 ff.) wird die Gewerbebefugnis der einzelnen Klassen der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Fahrzeugen, die in der Hochseefischerei beschäftigt sind, wie folgt festgesetzt:

1. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer in kleiner Hochseefischerei ist befugt,
   a) Dampffahrzeuge von weniger als 75 cbm Bruttoraumgehalt und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt besitzt, auch Segelfahrzeuge derselben Größe in der kleinen Hochseefischerei zu führen,

b) auf Dampffahrzeugen jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt besitzt, auch auf Segelfahrzeugen jeder Größe den Dienst als zweiter Steuermann in der kleinen und mittleren Hochseefischerei zu verrichten.

2. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei ist befugt,
   a) auf Dampffahrzeugen jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt, auch auf Segelfahrzeugen jeder Größe in der kleinen und mittleren Hochseefischerei den Steuermannsdienst zu verrichten,
   b) Dampffahrzeuge jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt, auch Segelfahkzeuge jeder Größe in der kleinen Hochseefischerei zu führen.

3. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei ist befugt,
   a) Dampffahrzeuge jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzt, auch Segelfahrzeuge jeder Größe in der kleinen und mittleren Hochseefischerei zu führen,
   b) auf Dampffahrzeugen jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzt, auch auf Segelfahrzeugen jeder Größe in der kleinen, mittleren und großen Hochseefischerei den Steuermannsdienst zu verrichten.

4. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer in großer Hochseefischerei ist befugt, Dampffahrzeuge jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt, auch Segelfahrzeuge jeder Größe in der kleinen, mittleren und großen Hochseefischerei zu führen und auf ihnen den Steuermannsdienst zu verrichten.

§ 4.

Schiffer auf Küstenfahrt.

Die Zulassung als Schiffer auf Küstenfahrt wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Segelfahrzeugen zugebracht sein. Die Fahrzeit auf Seeleichtern ist nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig,
2. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5.

Steuermann auf kleiner Fahrt.

Die Zulassung als Steuermann auf kleiner Fahrt wird bedingt:

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens achtzehn Monate auf Segelfahrzeugen, mit Ausschluß von Küstenfischereifahrzeugen, außerhalb der Nahfahrt zugebracht sein. Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen und im Eisenbahnfährdienst ist insgesamt nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig,
2. durch das Bestehen der Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6.

Schiffer auf kleiner Fahrt.

Die Zulassung zum Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt:

1. durch die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann auf kleiner Fahrt folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann oder als Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses als Steuermann auf kleiner Fahrt oder als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei vorgeschrieben ist,
2. durch die Vorlegung genügender, während dieser Zeit ausgeführter eigener Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen,
3. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung,
4. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
5. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 7.

Steuermann auf großer Fahrt.

Die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt wird unbeschadet der Vorschrift im § 14 bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann auf Schiffen von mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt außerhalb der Nahfahrt. Von der Fahrzeit müssen mindestens achtzehn Monate als Vollmatrose und mindestens vierundzwanzig Monate auf Kauffahrtei- oder Schul-Segelschiffen zugebracht sein. Die Fahrzeit in der deutschen Reichsmarine ist nur bis zur Dauer von vierundzwanzig Monaten, die auf Segellustfahrzeugen nur bis zur Dauer von sechs Monaten anrechnungsfähig. Die Fahrzeit auf Dampf- und Motorlustfahrzeugen, auf Seeleichtern und im Eisenbahnfährdienst ist nicht anrechnungsfähig,
2. durch das Bestehen der Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 8.

Schiffer auf großer Fahrt.

Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird unbeschadet der Vorschrift im § 15 bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann auf Schiffen und Fahrten, auf denen der Steuermann ein Befähigungszeugnis zum Steuermann auf großer Fahrt besitzen muß, oder als Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen der Kapitän ein Befähigungszeugnis zum Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen muß. Die Fahrzeit in Küstenfahrt ist nur bis zur Dauer von zwölf Monaten anrechnungsfähig, die Fahrzeit im Eisenbahnfährdienst ist nicht anrechnungsfähig,
2. durch die Vorlegung genügender, während dieser Zeit ausgeführter eigener Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen,
3. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt gemäß dieser Verordnung,
4. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
5. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 9.

Schiffer in kleiner Hochseefischerei.

Die Zulassung als Schiffer in kleiner Hochseefischerei wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens

zwölf Monate auf Hochseefischereifahrzeugen zugebracht sein. Die Fahrzeit auf Seeleichtern ist nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig,

2. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 10.

Steuermann in mittlerer Hochseefischerei.

Die Zulassung als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens achtzehn Monate auf Hochseefischereifahrzeugen zugebracht sein. Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen und im Eisenbahnfährdienst ist insgesamt nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig,
2. durch das Bestehen der Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 11.

Schiffer in mittlerer Hochseefischerei.

Die Zulassung als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann oder als Kapitän auf Hochseefischereifahrzeugen, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei vorgeschrieben ist,
2. durch die Vorlegung genügender, während dieser Zeit ausgeführter eigener Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen,
3. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung,
4. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
5. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 12.

Schiffer in großer Hochseefischerei.

Die Zulassung als Schiffer in großer Hochseefischerei wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann oder als Kapitän auf Hochseefischereifahrzeugen, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei vorgeschrieben ist,
2. durch die Vorlegung genügender, während dieser Zeit ausgeführter eigener Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen,
3. durch das Bestehen der Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt gemäß dieser Verordnung,
4. durch den Nachsweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
5. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 13.

Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen.

Für die Ausstellung des in den §§ 4 bis 12 geforderten Nachweises über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen ist die Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vom 9. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 142) maßgebend.

Für die Ausstellung des ebenda geforderten Nachweises über ausreichendes Hörvermögen werden besondere Bestimmungen erlassen.

§ 14.

Zulassung von Marineangehörigen als Steuermann auf großer Fahrt.

Ehemalige Angehörige der deutschen Reichsmarine, die in der Reichsmarine die Steuermannsprüfung oder die Seeoffiziershauptprüfung bestanden haben, werden als Steuermann auf großer Fahrt zugelassen, wenn sie

1. eine nach § 7 Ziffer 1 anrechnungsfähige, mindestens fünfzigmonatige Gesamtfahrzeit zur See als Decksmann zurückgelegt haben, auf die aber die Fahrzeit in der Reichsmarine in vollem Umfang anzurechnen ist. Von dieser Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Segelschiffen zugebracht sein. Auf diese zwölf Monate wird die vor dem Ablauf des achtzehnten Lebensjahres zurückgelegte Fahrzeit nur halb angerechnet,
2. eine Teilprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt in den Fächern „Gesetzeskunde“ und „Gesundheitspflege“ entsprechend den für die Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt erlassenen Vorschriften bestanden haben,
3. ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen nachgewiesen haben,
4. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 15.

Zulassung von Marineangehörigen als Schiffer auf großer Fahrt.

Ehemalige Angehörige der deutschen Reichsmarine, die die Seeoffiziershauptprüfung bestanden haben, werden als Schiffer auf großer Fahrt zugelassen, wenn sie

1. eine auf die Ablegung jener Prüfung folgende mindestens vierundzwanzigmonatige Fahrzeit zur See als Seeoffizier und als Steuermann oder Kapitän auf Kauffahrteischiffen in den im § 8 Ziffer 1 bezeichneten Fahrten zurückgelegt haben. Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate nach der Zulassung zum Steuermann auf großer Fahrt auf Kauffahrteischiffen zugebracht sein,
2. genügende, während dieser Zeit ausgeführte eigene Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen vorgelegt haben,
3. eine nach Erfüllung der unter 1. angegebenen Bedingungen abzulegende Teilprüfung zum Schiffer auf großer Fahrt in den Fächern „Gesetzeskunde“ und „Gesundheitspflege“ entsprechend den für die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt erlassenen Vorschriften bestanden haben,
4. ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen nachgewiesen haben,
5. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

II. Schulausbildung.

§ 16.

Seefahrtschulen.

Die Seeschiffer und Seesteuerleute werden auf der Staatl. Seefahrtschule ausgebildet.

§ 17.

Lehrgänge.

Der Unterricht an der Seefahrtschule wird in besonderen Lehrgängen für Schiffer auf Küstenfahrt, Steuerleute auf kleiner Fahrt, Schiffer auf kleiner Fahrt, Steuerleute auf großer Fahrt und Schiffer auf großer Fahrt erteilt.

Der Lehrgang für Steuerleute auf großer Fahrt zerfällt in zwei Klassen, eine Vorklasse und eine Hauptklasse. Der erfolgreiche Besuch einer Vorklasse ist Bedingung für die Aufnahme in eine Hauptklasse. Zwischen der die Vorklasse abschließenden Vorprüfung und dem Eintritt in die Hauptklasse dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen.

Die Unterrichtsdauer beträgt in den Lehrgängen

für Schiffer auf Küstenfahrt	mindestens 4 Wochen,
für Steuerleute auf kleiner Fahrt	mindestens 12 Wochen,
für Schiffer auf kleiner Fahrt	mindestens 12 Wochen,
für Steuerleute auf großer Fahrt:	
Vorklasse	mindestens 20 Wochen,
Hauptklasse	mindestens 40 Wochen,
für Schiffer auf großer Fahrt	mindestens 40 Wochen.

Die Lehrgänge für die einzelnen Lehrgänge werden vom Senat nach Anhörung des Fachausschusses (§ 18) erlassen.

§ 18.

Fachausschuß.

Der Senat beruft zur laufenden Beratung aller die Ausbildung der Seeschiffer und Seesteuerleute betreffenden Fragen einen Fachausschuß, dem ein Vertreter des Senats sowie Vertreter der Seefahrtschule, der Reeder und der nautischen Schiffsoffiziere angehören.

Der Fachausschuß ist im besonderen befugt, Vorschläge für die Aufstellung der Lehrpläne und für die Festsetzung der Prüfungsgegenstände zu machen und Änderungen vorzuschlagen.

III. Prüfungen.

§ 19.

Prüfungsarten.

Jeder Lehrgang der Seefahrtschulen findet seinen Abschluß in einer Prüfung. Es werden danach folgende Prüfungen unterschieden:

1. Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt,
2. Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt,
3. Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt,
4. Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt,
5. Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt.

Die Vorklasse zum Steuermann auf großer Fahrt wird abgeschlossen durch eine „Vorprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt“.

§ 20.

Einsetzung der Prüfungsausschüsse.

Zur Abnahme der Prüfungen werden vom Senat an der Seefahrtschule besondere Prüfungsausschüsse eingesetzt.

§ 21.

Prüfungsausschuß für Küstenfahrt und kleine Fahrt.

Der Prüfungsausschuß für Schiffer auf Küstenfahrt, für Steuerleute auf kleiner Fahrt und Schiffer auf kleiner Fahrt besteht aus drei Mitgliedern und zwar:

1. einem Vertreter des Senats als Vorsitzenden,
2. einem Lehrer der Seefahrtschule,
3. einem Schiffahrtskundigen, der mindestens ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzt und nicht dem Lehrkörper der Seefahrtschule angehört.

Zur Abhaltung der Prüfung in der Gesundheitspflege ist der Ausschuß durch einen Arzt, in der Regel durch den, der den Unterricht erteilt hat, zu verstärken.

§ 22.

Prüfungsausschuß für die Vorprüfung, Steuerleute auf großer Fahrt und Schiffer auf großer Fahrt.

Über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die Vorprüfung, Steuerleute auf großer Fahrt und Schiffer auf großer Fahrt ergehen vom Senat besondere Bestimmungen.

§ 23.

Privatunterricht.

Wer einen Prüfling durch Privatunterricht auf die Prüfung vorbereitet hat, darf dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

§ 24.

Prüfungstermine.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angesetzt.

§ 25.

Zulassung.

Die Zulassung zu einer Seeschiffer- und Seesteuermannsprüfung wird unbeschadet der Vorschrift im Abs. 4 bedingt

1. durch die Zurücklegung der Fahrzeit, die für einen durch diese Prüfung erreichbaren Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist (§§ 4—12 Ziffer 1),
2. durch den Besuch eines der Prüfung entsprechenden Lehrganges einer Seefahrtschule. Die Zulassung zur Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt ist ohne besondere Genehmigung auch ohne diese Schulzeit statthaft.

Die Zulassung zur Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt und zum Schiffer auf großer Fahrt wird außerdem bedingt durch die Vorlegung genügender, während der Fahrzeit als Steuermann ausgeführter Aufzeichnungen und Berechnungen von eigenen nautischen Beobachtungen.

Ein Lehrgang gilt nur dann als besucht (vgl. Abs. 1 Ziffer 2) wenn der Schüler nicht mehr als $^1/_{10}$ der gesamten Unterrichtstage versäumt hat. Bei der Vorklasse zum Steuermann auf großer Fahrt sind Versäumnisse von $^1/_4$ der Unterrichtstage zulässig. Liegen besondere Gründe vor, so können Schüler aller Klassen auch bei längeren Versäumnissen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden.

Angehörige solcher ausländischen Staaten, die Danziger Staatsangehörige nicht zum Seeschiffer und Seesteuermann zulassen, sind von den Prüfungen ausgeschlossen.

§ 26.

Meldung.

Die Meldung zu einer Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung

1. des niederen Befähigungszeugnisses, falls der Prüfling ein solches erworben hat, im anderen Falle des Geburtsscheines,
2. der Nachweise über die Erfüllung der nach § 25 für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Bedingungen,
3. eines polizeilichen Führungszeugnisses,
4. der Nachweise über das Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen.

Die den unter Ziffer 4 genannten Nachweisen zu Grunde liegende Untersuchung darf nicht mehr als 12 Monate, bei der Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt nicht mehr als 24 Monate vor der Prüfung stattgefunden haben.

§ 27.

Schulzeugnisse.

Vor Beginn jeder Prüfung hat die Seefahrtschule dem Prüfungsausschuß für jeden Prüfling ein Schulzeugnis über die während der Schulzeit beobachteten Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern unmittelbar vorzulegen.

§ 28.

Prüfungsgebühren.

Die Prüfungsgebühren werden vom Senat durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 29.

Prüfungsfächer.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fächer. Die einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb der Fächer werden durch den Senat nach Anhörung des Fachausschusses festgesetzt.

§ 30.

Prüfungsabschnitte.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung bildet den Schluß. Bei der Vorprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt findet eine praktische Prüfung nicht statt.

§ 31.

Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling Aufgaben aus den in der Anlage mit einem Stern (*) bezeichneten Fächern.

Die Prüfungsaufgaben werden vom Senat mit Umschlag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übersandt. Die Umschläge werden erst unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung in den darauf angegebenen Fächern vor den Augen der Prüflinge geöffnet.

Nähere Bestimmungen über die Art der Aufgaben und über die Zeit, in der sie zu lösen sind, erläßt der Senat nach Anhörung des Fachausschusses.

Die Prüfungsarbeiten werden nach näherer Anweisung des Vorsitzenden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt.

Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht und durch Absonderung der Prüflinge voneinander, dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hilfe und außer Tafeln, Ephemeriden und sonstigen ausdrücklich erlaubten Hilfsmitteln keine Bücher und Schriften benutzen.

§ 32.

Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgehalten.

Sie erstreckt sich auf den Gebrauch der nautischen und meteorologischen Instrumente sowie auf Morsesignale, soweit diese Prüfungsgegenstand sind.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als drei Prüflinge geprüft werden.

§ 33.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird von sämtlichen Ausschußmitgliedern abgehalten. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als drei Prüflinge geprüft werden.

Die mündliche Prüfung in dem Fache „Gesundheitspflege“ kann zeitlich von der übrigen Prüfung getrennt werden. In diesem Falle wird die Prüfung von einem Arzte im Beisein des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Prüfungsausschusses abgehalten.

§ 34.

Beurteilung.

Auf Grund des Ausfalls der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung sowie der Schulleistungen erhält jeder Prüfling nach Stimmenmehrheit des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfach eines der Urteile „Sehr gut", „gut", „genügend" oder „nicht genügend".

Für den Gesamtausfall der Prüfung ist eins der Urteile „Mit Auszeichnung bestanden", „Gut bestanden", „Bestanden" oder „Nicht bestanden" zu erteilen.

Wer in einem Hauptfach oder in mehr als zwei Nebenfächern das Urteil „Nicht genügend" erhalten hat, hat die Prüfung nicht bestanden. Hierbei ist in der Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt das Urteil in der deutschen Sprache doppelt zu bewerten. Hauptfächer sind die in der Anlage durch fetten Druck gekennzeichneten.

§ 35.

Prüfungszeugnisse.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Prüfungszeugnis, in das die in der Prüfung festgestellten Urteile über die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Fächern aufzunehmen sind. Das Prüfungszeugnis verbleibt in der Hand des Prüflings.

Hat der Prüfling den Anforderungen an das Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen nicht genügt, oder ist er nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so ist auf dem Prüfungszeugnisse zu vermerken, daß es zur Ausstellung eines Befähigungszeugnisses nicht berechtigt.

Einem Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis niederen Grades ausgestellt werden, falls seine Prüfungsleistungen und die von ihm zurückgelegte Fahrzeit zur See den Anforderungen dieses Grades entsprechen.

§ 36.

Wiederholung der Prüfung.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen will, muß die ganze Prüfung wiederholen, und zwar darf er

- die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt erst nach einem Monat,
- die Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt und zum Schiffer auf kleiner Fahrt erst nach zwei Monaten,
- die Vor- und Hauptprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt und die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt erst nach drei Monaten

wiederholen.

Prüflinge, die im Fache „Gesundheitspflege" das Urteil „Nicht genügend" erhalten haben, können nach mindestens einem Monat die Prüfung wiederholen. Das in dieser Prüfung erworbene Urteil ist auf dem Prüfungszeugnisse zu vermerken.

Dasselbe gilt für die Prüflinge zum Schiffer auf großer Fahrt, die in einem der Fächer „Schiffskunde" und „Schiffsmaschinenkunde" das Urteil „Nicht genügend" erhalten haben.

Prüflingen, die die Prüfung zweimal nicht bestanden haben, kann eine weitere Wiederholung nur mit Genehmigung des Senats gestattet werden.

§ 37.

Zurückgetretene Prüflinge.

Einem Prüfling, der während der Prüfung zurücktritt, kann von dem Prüfungsausschusse gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf der im § 36 angegebenen Zurückweisungsfrist zu wiederholen.

Ist er erst nach Beendigung der schriftlichen Prüfung zurückgetreten, so kann ihm die Wiederholung der schriftlichen Prüfung erlassen werden. Dieser Beschluß des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling sofort mitzuteilen.

§ 38.

Unerlaubte Hilfe.

Wer bei der Prüfung fremde Hilfe oder unerlaubte Bücher, Tafeln oder Geräte benutzt oder sonstige Täuschungsversuche macht, wird von der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachteil trifft Prüflinge, die ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen.

§ 39.

Prüfungsniederschrift.

Über jede Prüfung ist eine von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die bei den Ausschußakten verbleibt.

Der Niederschrift ist für jeden Prüfling ein von einem Ausschußmitgliede zu beglaubigender Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Prüfung, einschließlich der in den einzelnen Fächern erteilten Urteile, beizufügen.

§ 40.

Geheimhaltung.

Über die Prüfungsaufgaben und Prüfungsverhandlungen dürfen an Unbefugte keine Mitteilungen gemacht werden.

§ 41.

Befähigungszeugnisse.

Die Befähigungszeugnisse werden nach näherer Bestimmung des Senats ausgefertigt.

Bei der Erteilung eines höheren Befähigungszeugnisses werden die niederen Befähigungszeugnisse zurückbehalten.

§ 42.

Vordrucke.

Die Vordrucke für die Prüfungs- und Befähigungszeugnisse werden vom Senat festgestellt.

§ 43.

Beaufsichtigung der Prüfungen.

Der Senat hat das Recht, die Prüfungen zu beaufsichtigen.

Sein Vertreter ist befugt, den Prüfungen und den Prüfungsverhandlungen beizuwohnen. Er hat darauf zu achten, daß die für die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt, und daß überall gleichwertige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Er ist insbesondere befugt,

1. gegen die den bestehenden Vorschriften widersprechende Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben,
2. die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge einzusehen,
3. bei der praktischen und mündlichen Prüfung Fragen an die Prüflinge zu stellen sowie Gegenstände zu bezeichnen, aus denen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat etwaige auf Vertiefung und Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete, ihm kundgegebene Wünsche des Vertreters schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen,
4. gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Beurteilung der Prüfungsleistungen und den Ausfall der Prüfung Einspruch zu erheben, falls sie mit den bestehenden Vorschriften in Widerspruch stehen.

Wird bei einem Einspruch des Vertreters eine Verständigung nicht erzielt, so hat dieser alsbald dem Senat Bericht zu erstatten, der entscheidet.

IV. Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 44.

Ausnahmen.

Der Senat kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 45.

Ausnahmen für die Übergangszeit.

Zur Erleichterung des Überganges kann der Senat während einer Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten Abweichungen von dieser Verordnung zulassen.

Insbesondere setzt er während dieser Frist nach Anhörung des Fachausschusses statt der im § 17 Abs. 3 angegebenen Mindestunterrichtsdauer eine abgekürzte Mindestunterrichtsdauer für die Lehrgänge fest, die aber die folgenden Zeiten nicht unterschreiten darf.

Lehrgänge für Schiffer auf Küstenfahrt . . . . 3 Wochen
Lehrgänge für Steuerleute auf kleiner Fahrt . . . . 10 Wochen
Lehrgänge für Schiffer auf kleiner Fahrt . . . . 10 Wochen
Lehrgänge für Steuerleute auf großer Fahrt
Vorklasse . . . . 20 Wochen
Hauptklasse . . . . 25 Wochen
Lehrgänge für Schiffer auf großer Fahrt . . . . 25 Wochen

§ 46.

Gültigkeit älterer Befähigungszeugnisse.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse als Seeschiffer oder Seesteuermann behalten, unbeschadet der Vorschrift in den Absätzen 3 bis 5, auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß sich der Umfang der Befugnis der einzelnen Gruppen künftig nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung bestimmt.

Den Befähigungszeugnissen gleichzuachten sind in dieser Hinsicht Prüfungszeugnisse, mit deren Besitz eine Befugnis zur Ausübung des Gewerbes als Seeschiffer oder Seesteuermann verbunden ist. Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt ist nur einem Befähigungszeugnisse als Steuermann auf kleiner Fahrt gleichzuachten.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Führer von kleinen Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei ist einem Befähigungszeugnisse als Schiffer in kleiner Hochseefischerei gleichzuachten.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei ist einem Befähigungszeugnisse als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei gleichzuachten.

Auf Antrag erhalten die Inhaber ein Befähigungszeugnis der entsprechenden Gruppe nach Maßgabe dieser Vorschriften.

Der Senat kann bestimmen, daß Befähigungszeugnisse innerhalb einer bestimmten Frist umzutauschen sind.

§ 47.

Schiffer auf Küstenfahrt.

Der Inhaber eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Befähigungszeugnisses als Schiffer auf Küstenfahrt erhält auf Antrag daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, falls er die im § 9 Ziffer 1 angeführte Fahrzeit auf Hochseefischereifahrzeugen nachgewiesen hat.

Ebenso erhält der Inhaber eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Befähigungszeugnisses als Führer von kleineren Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei auf Antrag daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt, falls er die im § 4 Ziffer 1 angeführte Fahrzeit auf Segelschiffen nachgewiesen hat.

§ 48.

Schiffer auf kleiner Fahrt.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt berechtigt nach wie vor zur Führung von Schleppdampfschiffen bis zu 600 cbm Bruttoraumgehalt in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt.

Der Inhaber eines solchen Befähigungszeugnisses erhält auf Antrag daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, falls er die im § 10 Ziffer 1 angeführte Fahrzeit auf Hochseefischereifahrzeugen nachgewiesen hat.

Hat er daneben auch die bisherige Zusatzprüfung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei bestanden, so erhält er auf Antrag

a) ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt, falls er vor oder nach der Zusatzprüfung eine zwölfmonatige Fahrzeit als Kapitän oder Steuermann auf Schleppdampfschiffen zurückgelegt hat oder falls er die im § 6 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat,

b) ein Befähigungszeugnis als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, falls er die im § 11 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat.

Der Inhaber eines vor dem 1. August 1914 ausgestellten Befähigungszeugnisses als Schiffer auf kleiner Fahrt, der nachweislich mindestens fünf Jahre als Schiffer auf kleiner Fahrt gefahren hat, erhält auf Antrag ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung.

Der Anspruch hierauf erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt ist.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einem Schiffer auf kleiner Fahrt ausnahmsweise erteilte Befugnis zur Führung von Schiffen bis zu 1000 cbm Bruttoraumgehalt bleibt in Kraft.

§ 49.

Prüfungszeugnisse zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

Der Inhaber eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Prüfungszeugnisses als Schiffer auf kleiner Fahrt erhält auf Antrag

a) ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt, falls er die im § 5 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat,

b) ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, falls er die im § 10 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat.

Hat er daneben auch die bisherige Zusatzprüfung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei bestanden, so erhält er

c) ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt, wenn er außer der im § 5 Ziffer 1 angeführten Bedingung auch die im § 6 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat,

d) ein Befähigungszeugnis als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, falls er außer der im § 10 Ziffer 1 angeführten Bedingung auch die im § 11 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat.

§ 50.

Kleine Hochseefischerei.

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung, ohne im Besitz eines Befähigungszeugnisses zu sein, mindestens fünfzig Monate Führer eines Fahrzeuges in kleiner Hochseefischerei gemäß § 14 Ziffer 2 der Verordnung über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. 12. 25 gewesen ist, erhält auf Antrag ohne weiteres ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei.

Weist ein solcher Führer mindestens zwölf Monate Fahrzeit zur See auf Segelschiffen nach, so erhält er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt.

§ 51.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt, unbeschadet der Vorschrift im Abs. 2, am 1. Januar 1926 in Kraft.

Die Schüler der Seefahrtschule, die vor dem 1. Januar 1926 in einen vor dem 1. Dezember 1925 begonnenen Lehrgang eintreten, können die Prüfung noch nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzblatt S. 3) ablegen.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 3) nebst Abänderungen und Ergänzungen vom 14. März 1906 (Reichsgesetzbl. S. 427), 24. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 892) und 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 867),

die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten, vom 5. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 163) nebst Änderung vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 370).

Danzig, den 19. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

Anlage

Prüfungsfächer.

Vorbemerkung: Fächer, in denen schriftlich geprüft wird, sind durch einen Stern (*), Hauptfächer durch **fetten** Druck gekennzeichnet.

I. Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt.

(*) 1. Deutsche Sprache
(*) 2. Rechnen
(*) 3. **Nautik**
4. Wetterkunde
5. Seemannschaft
6. Signalwesen
7. **Gesetzeskunde.**

II. Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt.

(*) 1. Deutsche Sprache
(*) 2. Mathematik
(*) 3. **Nautik**
4. Wetterkunde
5. Seemannschaft
6. Schiffskunde
7. Signalwesen
(*) 8. **Gesetzeskunde**
9. Gesundheitspflege.

III. Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

(*) 1. Deutsche Sprache
(*) 2. Mathematik
(*) 3. **Nautik**
4. Wetterkunde
5. Seemannschaft
6. Schiffskunde (einschl. Schiffsmaschinenkunde)
7. Signalwesen
(*) 8. **Gesetzeskunde**
9. Gesundheitspflege.

IV. Vorprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt.

(*) 1. Deutsche Sprache
(*) 2. **Mathematik**
3. Physik
4. Mathematische Geographie
5. Küsten- und Handelsgeographie
6. Seemannschaft
7. Signalwesen
8. **Gesetzeskunde.**

V. Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt.

(*) 1. Deutsche Sprache
2. Englische Sprache
(*) 3. Mathematik
4. Physik
(*) 5. **Nautik**
6. Wetter- und Meereskunde
7. Küsten- und Handelsgeographie
8. Seemannschaft
9. Schiffskunde (einschl. Schiffsmaschinenkunde)
10. Signalwesen
(*) 11. **Gesetzeskunde**
12. Gesundheitspflege.

VI. Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt

(*) 1. Deutsche Sprache
(*) 2. Englische Sprache
3. Mathematik
(*) 4. Physik
(*) 5. **Nautik**
(*) 6. Wetter- und Meereskunde
7. Küsten- und Handelsgeographie
8. Seemannschaft
9. Schiffskunde
10. Schiffsmaschinenkunde
11. Signalwesen
(*) 12. **Gesetzeskunde**
13. Gesundheitspflege.

101 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über eine vorübergehende Änderung der Zahlungsweise des Diensteinkommens der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 22. 12. 1925.

Artikel 1.

Der Senat wird ermächtigt, die Dienstbezüge der planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten auch bei Überweisung auf ein Konto (§ 25 Absatz 1 des Beamten-Diensteinkommengesetzes) für ein Jahr monatlich im voraus zu zahlen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1926 in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Strunk.

102

Verordnung

zur Ausführung des § 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (Gesetzbl. für 1922 Seite 129 ff). Vom 18. 12. 1925.

Unter Aufhebung der im Gesetzblatt für 1923 Seite 1147 Nr. 567 veröffentlichten Verordnung vom 26. Oktober 1923 werden

a) die Gebühren für die Ausfertigung einer Urkunde über die Verleihung der Danziger Staatsangehörigkeit — abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11 des Gesetzes, in denen eine Gebühr nicht zur Erhebung gelangt — auf . . . . 800,— G

b) die Gebühren für eine auf Grund des Staatsangehörigkeitsgesetzes erteilte Entlassungsurkunde, sofern nicht nach § 18 des Gesetzes die Entlassung gebührenfrei zu geschehen hat, auf . . . . 3,— „

c) die Gebühr für die Erteilung eines Heimatscheines auf . . . . 3,— „

d) die Gebühr für die Erteilung eines (lediglich zum Gebrauche innerhalb des Freistaatgebietes bestimmten) Staatsangehörigkeitsausweises auf . . . . 2,— G

festgesetzt. In allen Fällen gelangt daneben der gesetzliche Stempel zur Erhebung.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

103 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. März 1925 (Gesetzbl. S. 79). Vom 23. 12. 1925.

Artikel 1.

Der Absatz 1 des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot vom 27. März 1925 (Gesetzbl. S. 79) erhält folgende Fassung:

Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für Wohnräume für die Zeit vom 1. April 1925 ab auf 80 v. H., vom 1. Januar 1926 ab auf 90 v. H., vom 1. April 1926 ab auf 100 v. H. der Friedensmiete (vgl. § 2) als gesetzliche Miete festgelegt.

Artikel 2.

In der dritten Zeile des Absatz 1 des § 3 ist die Klammer mit den Worten: „zu vergleichen § 7 Ziffer 8“ zu streichen und folgender neuer zweiter Satz hinzuzufügen: Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln im Sinne dieser Bestimmung gelten solche von Gemeinden oder dem Staat gewährten Reichsmarkdarlehen, welche der Geldentwertung unterworfen gewesen sind.

Artikel 3.

Der Absatz 1 des § 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt vom 1. April 1925 ab 20 v. H. und vom 1. April 1926 ab 30 v. H. der Friedensmiete (§ 2).

Artikel 4.

Der Absatz 8 im § 7 wird gestrichen und der Absatz 9 dieses Paragraphen erhält die Bezeichnung Absatz 8.

Artikel 5.

Der Absatz 2 des § 8 erhält folgenden neuen Satz:

Die den Gemeinden zur Gewährung für Mietbeihilfen verbleibenden 10 v. H. können auf Antrag der Gemeinden auf 15 v. H. erhöht werden. Über diesen Antrag entscheidet in den Landkreisen der zuständige Kreisausschuß für den Bereich seines Erhebungsbezirkes, im übrigen der Senat. Im Falle der Zustimmung verringern sich dann die 80 v. H. für Wohnungsbauzwecke auf 75 v. H.

Artikel 6.

Der § 11 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Werden Mittel, die auf Grund dieses Gesetzes aufgebracht werden, nicht mehr zur Abstellung der Wohnungsnot benötigt, so können die zuständigen Behörden, d. h. in den selbständigen Erhebungsbezirken die Gemeindevorstände bzw. die Magistrate, im übrigen die Kreisausschüsse nach Zustimmung des Senats über diese Mittel in anderer Weise verfügen.

Artikel 7.

In Absatz 1 des § 13 sind in der zweiten und dritten Zeile zu streichen die Worte: „zu Gunsten der Gemeinden".

Artikel 8.

Artikel 1 bis 5 treten am 1. Januar 1926, die Artikel 6 und 7 am 1. April 1926 in Kraft.

Danzig, den 23. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Leske.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

